

Bundessozialgericht
- 3 RK 20/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
20. Januar 1982

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

.....

Prozeßbevollmächtigter:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Januar 1982
für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland Pfalz vom 15. Januar 1981 aufge-
hoben.

Die Streitsache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob mit Zubilligung einer Landabgaberente nach
dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ein
Krankengeldanspruch nach der Reichsversicherungsordnung (RVO)
entfällt.

Die beklagte Ortskrankenkasse zahlte dem Kläger ab 27. Dezem-
ber 1977 Krankengeld. Sie stellte die Zahlung mit dem 10. Ja-
nuar 1979 ein, nachdem ihr eine Mitteilung der beigeladenen
Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) vom 9. Januar 1979
über die Gewährung einer Landabgaberente an den Kläger ab 1.
Februar 1978 zugegangen war. Mit dem am 23. Januar 1979 er-
teilten Bescheid forderte sie vom Kläger auch das ab 1. Fe-
bruar 1978 gezahlte Krankengeld in Höhe der in dieser Zeit
gewährten Landabgaberente zurück. Sie stützte ihre Entschei-
dung auf § 183 Abs 3 RVO. Zuvor hatte die Beigeladene den
von der Beklagten geltend gemachten Ersatzanspruch abgelehnt
und die Nachzahlung der Landabgaberente Anfang Februar 1979
an den Kläger überwiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

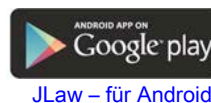
Nach erfolglosem Widerspruchs- und Klageverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) der Berufung des Klägers entsprochen und den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1979, den Widerspruchsbescheid vom 3. April 1979 und das Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 28. November 1979 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt: § 183 Abs 3 RVO, der hier allein als rechtfertigende Vorschrift in Betracht komme, sehe den Ausschluß von Krankengeld sowie einen Forderungsübergang wegen bereits gezahlten Krankengelds nur bei Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld vor. Die Landabgaberente werde nicht genannt, so daß die Vorschrift von ihrem Wortlaut her auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Dafür spreche auch die im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) getroffene Regelung, denn hier werde ausdrücklich bestimmt, daß der Krankengeldanspruch aus der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auch dann ende, wenn Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente von einer Landwirtschaftlichen Alterskasse zugebilligt werde (§ 20 Abs 3 Satz 2 KVLG). Da § 183 Abs 3 RVO nicht durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung ergänzt worden sei, müsse gefolgert werden, daß es der Gesetzgeber hier bei der bisherigen Regelung habe belassen wollen. Es seien keine Gründe erkennbar, Leistungen nach dem GAL, insbesondere die Landabgaberente den in § 183 Abs 3 RVO genannten Rentenleistungen gleichzustellen. Der Landabgaberente fehle die ausschließliche Funktion, den vollen Lebensunterhalt zu gewährleisten; sie biete dem abgebenden Landwirt lediglich eine gewisse Grundsicherung. Sie diene in erster Linie struktur- und agrarpolitischen Zwecken. Weiterhin dürfe nicht übersehen werden, daß ihre Gewährung auf Abgabefälle bis Ende 1982 begrenzt sei, sie einheitlich in fester Höhe gezahlt werde und Berufsunfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung genüge (§ 41 Abs 1 Buchst a GAL). Die Zahlung von Krankengeld neben der Gewährung von Landabgaberente verstoße auch nicht gegen das dem § 183 Abs 2 RVO zugrunde liegende Verbot der Doppelleistung; denn die Landabgaberente sei Ausfluß der früheren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



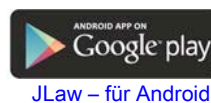
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit, während der Landwirt das Krankengeld nach der RVO nur erhalte, wenn er neben seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zugleich als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sei. Für die unterschiedlichen Regelungen in § 20 Abs 3 Satz 2 KVLG und in § 183 Abs 3 RVO komme als einleuchtender Grund in Betracht, daß die Versicherung in der Krankenversicherung der Landwirte gerade auf der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit beruhe, die zugleich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem GAL sei. Die Landabgaberente lasse sich auch nicht mit der in § 98a des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) normierten Knappschaftsausgleichsleistung vergleichen, die zwar ebenfalls nicht in § 183 Abs 3 RVO angeführt sei, aber dennoch im Rahmen dieser Vorschrift wie die dort genannten Rentenleistungen behandelt werde. Das liege daran, daß dieser Knappschaftsleistung ebenso wie der Erwerbsunfähigkeitsrente und dem Altersruhegeld Lohnersatzfunktion zukomme. Ohne Bedeutung sei schließlich, daß die Landabgaberente bei gleichzeitigem Bezug von Versicherungs- und Versorgungsleistungen - relativ geringfügig - gekürzt werde (§ 44 Abs 3 GAL). Hierfür seien ausschließlich sozialpolitische und fiskalische Interessen ausschlaggebend.

Mit der Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung des § 183 Abs 3 und 4 RVO sowie des § 20 KVLG. Die Auffassung des LSG, daß die gleichzeitige Gewährung von Krankengeld und Landabgaberente keine unzulässige Doppelleistung darstelle, sei unrichtig. Dies ergebe sich aus den Urteilen des 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15. November 1979 - 11 RK 2/79, 11 RK 5/79 und 11 RK 6/79 -. Nach diesen Entscheidungen gelte § 183 Abs 3 RVO entsprechend, wenn von einer LAK Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente zugebilligt werde. Dies bedeute für den vorliegenden Fall, daß dem Kläger ab 1. Februar 1978 kein Krankengeld mehr zugestanden habe; er sei daher verpflichtet,



- 5 -

die Rentennachzahlungsbeträge für die Zeit vom 1. Februar 1978 bis 10. Januar 1979 an die Beklagte herauszugeben.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Januar 1981 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 28. November 1979 zurückzuweisen.

Der Kläger und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Dagegen könne den Entscheidungen des 11. Senats des BSG, auf die sich die Revision stütze, nicht gefolgt werden.

II

Die Revision der Beklagten ist iS der Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz begründet.

Die dem Berufungsurteil zugrunde liegende Rechtsauffassung, § 183 Abs 3 RVO finde bei Gewährung einer Landabgaberente keine Anwendung, teilt der Senat nicht. Er ist vielmehr mit dem 11. Senat des BSG der Auffassung (BSGE 49, 136, 139 ff = SozR 2200 § 183 RVO Nr 29), daß diese Vorschrift insoweit eine Lücke enthält, als sie sich - anders als § 20 Abs. 3



- 6 -

KVLG - nicht ausdrücklich auch auf die Fälle der Zubilligung eines Altersgeldes, eines vorzeitigen Altersgeldes oder einer Landabgaberente nach dem GAL erstreckt. Um die dem Gesetzesplan zuwiderlaufende Regelungslücke zu schließen, ist es geboten, § 183 Abs 3 RVO auf diese Fälle entsprechend anzuwenden.

Nach § 183 Abs 3 RVO endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird (Satz 1). Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über (Satz 2). Übersteigt das Krankengeld die Rente, so kann die Kasse den überschießenden Betrag vom Versicherten nicht zurückfordern (Satz 3). Diese Bestimmungen des Rechts der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung gelten gemäß § 20 Abs 3 KVLG in der Krankenversicherung der Landwirte entsprechend, und zwar aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in Satz 2 der Verweisungsvorschrift auch dann, wenn Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente von einer Landwirtschaftlichen Alterskasse zugebilligt wird.

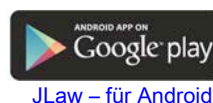
Der 11. Senat hat darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung schon früher in anderen Fällen die in § 183 Abs 3 RVO enthaltenen Regelungen entsprechend angewandt und dabei entscheidend darauf abgestellt hat, daß diese Vorschrift Doppelleistungen mit jeweils voller Lohnersatzfunktion verhindern soll (BSGE aaO 139, 140 mit entsprechenden Nachweisen). Er hat ferner dargelegt, daß es sich um eine solche Doppelleistung auch beim Zusammentreffen von Krankengeld mit Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld oder Landabgaberente nach dem GAL handelt, weil diese in der Regel nach Abschluß des Arbeitslebens bzw Erwerbslebens zustehenden Leistungen die früheren Arbeitseinkünfte bzw Erwerbseinkünfte ersetzen (BSGE aaO 140). Daß die Leistungen nach dem GAL allgemein niedriger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sind als die Erwerbsunfähigkeitsrente und das Altersruhegeld, hält der 11. Senat in diesem Zusammenhang nicht für bedeutungsvoll. Nach seiner Ansicht ist entscheidend, daß der Gesetzgeber neben den Leistungen nach dem GAL zwar Altenteilsleistungen, nicht aber weitere Erwerbseinkünfte voraussetzt, jene Leistungen also volle Lohnersatzfunktion bzw Verdienstersatzfunktion haben (BSGE aaO 140). Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht verworfen (SozR 2200 § 183 RVO Nr 32).

Den vom 11. Senat herausgestellten Gesichtspunkten mißt auch der erkennende Senat ausschlaggebende Bedeutung bei. Nicht überzeugend ist demgegenüber der Umkehrschluß des LSG, da § 183 Abs 3 RVO nicht durch Aufnahme einer dem § 20 Abs 3 Satz 2 KVLG entsprechenden Regelung ergänzt worden sei, müsse gefolgert werden, der Gesetzgeber habe eine solche Regelung hier nicht gewollt. Das Schweigen läßt nicht ohne weiteres eine negative Regelungsabsicht erkennen. Regelungen, die den Krankengeldanspruch betreffen, waren in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines KVLG zunächst gar nicht enthalten (§ 17 des Entwurfs, BT-Drucks VI/3012 S. 5). Erst während der parlamentarischen Beratungen sprach man sich dafür aus, einen Krankengeldanspruch auch in der Krankenversicherung der Landwirte, jedoch nur für eine bestimmte Versichertengruppe - für die nach § 2 Nr 3 KVLG Pflichtversicherten - einzuräumen (BT-Drucks VI/3508 S 9 und 10 zu §§ 18a, 18b sowie Anlage zu dieser Drucks -Bericht- S 3 und 6). Im übrigen ist die Frage, bei welchen (Renten-)Leistungen eine entsprechende Anwendung des § 183 Abs 3 RVO in Betracht kommt, nicht erst mit dem KVLG aktuell geworden. Sie beschränkt sich auch nicht auf die Leistungen nach dem GAL, die es seit 1957 gibt (Gesetz vom 27. Juli 1957 -BGBl I 1063-) und im Laufe der Zeit verbessert worden sind. Es kommt daher entscheidend auf die Zweckbestimmung des § 183 Abs 3 RVO an, wie sie der Vorschrift selbst und ihren systematischen Zusammenhängen zu entnehmen ist. Aus § 183 Abs 3 RVO ergibt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

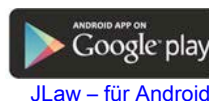
sich, daß ein Anspruch auf Krankengeld grundsätzlich nicht mehr zustehen soll, wenn eine Rente gewährt wird, die für eine Zeit nach Beendigung des Arbeitslebens vorgesehen ist und den Lebensunterhalt sicherstellt. Der Gesetzgeber wurde mit der Möglichkeit eines gleichzeitigen Bezuges von Krankengeld und Rente konfrontiert, als er durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBl I 913) die generelle Begrenzung der Krankengeldzahlung beseitigte. Im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren hat man erkannt, daß die Ausdehnung der Bezugsdauer von Krankengeld zu Ergebnissen hätte führen können, die sozialpolitisch nicht vertretbar gewesen wären. Den zunächst beabsichtigten völligen Ausschluß einer Krankengeldgewährung an Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner hielt man aber für zu weitgehend. Es wurde deshalb in § 183 Abs 4 RVO bestimmt, daß während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld Anspruch auf Krankengeld bis zu 6 Wochen besteht (vgl BT-Drucks 3/2748 S 3 Spalte 1). Diese Ausnahmeregelung ändert aber nichts daran, daß mit § 183 Abs 3 RVO die Weitergewährung von Krankengeld nach Zubilligung einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente verhindert werden soll. Eine derartige Doppelleistung läge aber auch bei einem gleichzeitigen Bezug von Krankengeld und solchen Leistungen nach dem GAL vor, die für die Zeit nach Beendigung des Arbeitslebens gedacht sind und in der Regel zusammen mit den Leistungen aus der Übergabe des landwirtschaftlichen Anwesens den Lebensunterhalt sicherstellen. Für eine unterschiedliche Behandlung der Krankengeld-Berechtigten nach dem KVLG, für die mit § 20 Abs 3 Satz 2 KVLG eine ausdrückliche Regelung vorliegt, und den Krankengeldberechtigten nach der RVO, für die eine solche ausdrückliche Regelung fehlt, ließen sich somit in der Tat, wie der 11. Senat meint (BSGE aaO 141), keine sachlich einleuchtenden Gründe finden. Eine unterschiedliche Behandlung könnte auch deshalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht befriedigen, weil einerseits der Krankenversicherung der Landwirte auch solche Personen angehören, die ohne das KVLG nach der RVO versichert wären (§ 3 Abs 1 Satz 2 Nr 1 KVLG; vgl auch § 66 Abs 2 KVLG), andererseits aber auch in der Landwirtschaft Beschäftigte nicht nach dem KVLG, sondern nach der RVO versichert sind (versicherungspflichtige Beschäftigte, die nicht unter § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG fallen).

Der entsprechenden Anwendung des § 183 Abs 3 RVO steht im vorliegenden Fall nicht entgegen, daß hier während des Krankengeldbezuges nicht wie bei den vom 11. Senat entschiedenen Streitsachen ein (vorzeitiges) Altersgeld, sondern eine Landabgaberente zugbilligt worden ist. Das LSG hat zwar seine gegensätzliche Rechtsauffassung vor allem mit den besonderen Voraussetzungen und der besonderen Zweckbestimmung der Landabgaberente begründet. Der Gesetzgeber selbst hat jedoch in § 20 Abs 3 KVLG keine Differenzierung zwischen Altersgeld und Landabgaberente vorgenommen. Eine unterschiedliche Berücksichtigung dieser Leistungen ist auch bei einem Krankengeldbezug nach der RVO nicht gerechtfertigt.

Die Landabgaberente ist allerdings eine Leistung, die bereits vor dem endgültigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gewährt werden kann. Nach § 41 GAL erhält diese Rente ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der sein landwirtschaftliches Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat, unter weiteren Voraussetzungen dann, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat - ausnahmsweise bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres (Abs 3) - oder wenn er berufsunfähig ist des § 1246 Abs 2 RVO ist (Abs 1 Buchst a). Die Landabgaberente ist in erster Linie strukturpolitisch begründet; es soll damit den Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe das Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erleichtert und die dadurch frei werdende landwirtschaftliche Nutzfläche der Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur nutzbar gemacht werden (BT-Drucks V/3970



S 5 zu Nr 8). Die Begrenzung der Leistung auf solche Fälle, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 1982 erfüllt worden sind (§ 41 Abs 1 GAL), macht ebenfalls deutlich, daß hier strukturpolitische Motive im Vordergrund stehen. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es jedoch nicht, die entsprechende Anwendung des § 183 Abs 3 RVO auszuschließen und eventuell eine entsprechende Anwendung des § 183 Abs 5 RVO in Erwägung zu ziehen. Ob Doppelleistungen mit jeweils voller Lohnersatzfunktion vorliegen, die durch § 183 Abs 3 RVO verhindert werden sollen, hängt von Art, Umfang und Zweckbestimmung der Leistungen selbst ab und nicht davon, welche übergeordneten Ziele das Gesetz damit verfolgt. Wenn es sich bei der Landabgaberente um eine dem Altersgeld entsprechende Leistung handelt, so ändert sich daran nichts dadurch, daß der Gesetzgeber mit dieser Leistung eine vorzeitige zweckgebundene Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erreichen will. Der Umstand, daß Berufsunfähigkeit als persönliche Anspruchsvoraussetzung genügt, schränkt die Lohnersatzfunktion der Landabgaberente ebenfalls nicht ein. So bleibt auch das vorgezogene Altersruhegeld nach § 1248 Abs 1 RVO eine Rente mit voller Lohnersatzfunktion, obwohl der Versicherte unter Umständen nur wegen Berufsunfähigkeit Anspruch auf diese Leistung hat.

Die Landabgaberente entspricht sowohl nach ihrer Höhe als auch nach ihrer Zweckbestimmung dem Altersgeld (vgl Begründung des Regierungsentwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, BT-Drucks V/3970 S 7 zu § 44; Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Anlage zur BT-Drucks V/3970 S 5 zu 6.; Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, BT-Drucks V/4419 S 4 zu § 44). Gemäß § 44 Abs 1 GAL in der für die hier streitbefangene Zeit maßgebenden Fassung des 7. Änderungsgesetzes-GAL vom 19. Dezember 1973 - BGBl I 1937 - (GAL aF) beträgt die Landabgaberente für den



verheirateten Berechtigten monatlich 175,-- DM, für den unverheirateten Berechtigten monatlich 115,-- DM mehr als das Altersgeld nach § 4 Abs 1 Sätze 1 und 2 GAL aF. Die beim Altersgeld mögliche Erhöhung für Beiträge, die über 180 Kalendermonate hinaus entrichtet worden sind (§ 4 Abs 1 Satz 3 GAL aF = § 4 Abs 1 Satz 4 GAL nF), ist bei der Landabgaberente zwar nicht vorgesehen. Der pauschale Erhöhungsbetrag von 175,-- DM bzw. 115,-- DM gleicht diesen Nachteil weitgehend aus, in vielen Fällen wird er zu einer höheren Leistung führen. Die Höhe des Altersgeldes und damit auch der Landabgaberente ist den besonderen Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Unternehmer angepaßt. Diese erhalten nach Abgabe des Unternehmens in der Regel Altenteilsleistungen, so daß sie zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts nicht allein auf die Rente angewiesen sind. Eine höhere Rente würde andererseits aber zu einer stärkeren Beitragsbelastung der aktiven landwirtschaftlichen Unternehmer führen, die nicht ohne weiteres zugemutet werden kann, zumal der aktive Landwirt auch für die Altenteilsleistungen aufzukommen hat. Altersgeld und Landabgaberente müssen daher im Zusammenhang mit den Leistungen aus der Übergabe des landwirtschaftlichen Anwesens gesehen werden. Diese Leistungen nach dem GAL unterscheiden sich daher in der Funktion, den mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbundenen Ausfall des zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens auszugleichen, nicht wesentlich von dem Altersruhegeld und der Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

Daß der gesetzlichen Regelung über die Landabgaberente diese Zweckbestimmung zugrunde liegt, ergibt sich nicht nur aus der Höhe der Landabgaberente, sondern auch aus den Anspruchsvoraussetzungen und aus den Gesetzesmaterialien. An erster Stelle der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen, die alternativ vorliegen müssen, wird die Vollendung des 60. Lebensjahres genannt (§ 41 Abs 1 Buchst a GAL), also eine Altersgrenze, die auch in der gesetzlichen Rentenversicherung für



- 12 -

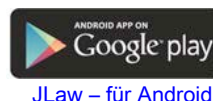
die Gewährung von Altersruhegeld von Bedeutung ist (§ 1248 Abs 1 bis 3 RVO). Ab Vollendung des 55. Lebensjahres kann Landabgaberente nur gewährt werden, wenn nicht zu erwarten ist, daß der landwirtschaftliche Unternehmer auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Bildung in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann (§ 41 Abs 3 GAL). Der Gesetzgeber knüpft also auch hier die Leistungsgewährung an die Annahme, daß der Landwirt endgültig aus dem Arbeitsleben ausscheidet. Eine solche Annahme unterstellt er offenbar auch, soweit er einem berufsunfähigen Landwirt die Möglichkeit einräumt, einen Anspruch auf Landabgaberente zu erwerben (§ 41 Abs 1 Buchst a Alternative 2 GAL). Er wollte jedenfalls allgemein vermeiden, daß Landabgaberente von Personen in Anspruch genommen wird, denen noch eine berufliche Umstellung zugemutet werden kann (vgl BT-Drucks V/3970 S 6 Spalte 2 und BT-Drucks V/4419 S 4 Spalte 1). Die über die Altersgeldregelung des § 2 Abs 2 GAL insoweit hinausgehende Regelung, daß auch bei Berufsunfähigkeit ein Anspruch auf Landabgaberente erworben werden kann, wurde im Gesetzgebungsverfahren für vertretbar gehalten, da es sich bei dieser Leistung um eine zeitlich begrenzte Sonderregelung im Interesse der Forderung des Strukturwandels handelt (BT-Drucks V/3970 S 6 zu § 41 und BT-Drucks V/4419 S 3 zu § 41). Ein Landwirt, der von dem zeitlich begrenzten Leistungsangebot Gebrauch macht, muß sich dann aber auch den allgemeinen Bedingungen der Leistung unterwerfen. Da die Landabgaberente gewährt wird, um zusammen mit den sich aus der Abgabe ergebenden Rechten der Sicherung des laufenden Lebensunterhalts zu dienen (vgl Anlage zur BT-Drucks V/3970 S 5 und 6), ist eine gleichzeitige Gewährung von Krankengeld durch die entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 183 Abs 3 und 4 RVO eingeschränkt. Ob diese Vorschriften auch dann anzuwenden sind, oder eventuell eine entsprechende Anwendung des § 183 Abs 5 RVO in Betracht kommt, wenn nach § 4 Abs 1a GAL nur die Hälfte des vollen Altersgeldbetrages

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewährt wird, kann der Senat dahingestellt sein lassen, denn hier handelt es sich nicht um einen solchen Fall.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist somit insoweit nicht zu beanstanden, als mit ihm die Krankengeldzahlung eingestellt worden ist. Rechtliche Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich des Ersatzanspruches, den die Beklagte dem Kläger gegenüber geltend gemacht hat. Das LSG hat, nachdem es bei seiner Entscheidung darauf nicht mehr angekommen ist, zur Ersatzforderung der Beklagten nicht Stellung genommen. Da also bisher nicht festgestellt worden ist, auf welche Tatsachen sich die von der Beklagten gegen den Kläger erhobene Rückforderung stützt, kann der Senat in der Sache selbst nicht abschließend entscheiden. Er macht deshalb von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Streitsache an das LSG zurückzuverweisen.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

